



Stand: 29. Januar 2020

Satzung des Löwen Frankfurt Eishockey e.V.

Satzung des Löwen Frankfurt Eishockey e.V.	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Mitgliedschaft	3
III. Organe	6
IV. Mitgliederversammlung	7
V. Wahlausschuss.....	9
VI. Vorstand	10
VII. Aufsichtsrat.....	14
VIII. Ehrenrat.....	16
IX. Sonstiges.....	17
X. Wahlordnung.....	19
XI. Ehrenordnung.....	21



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Löwen Frankfurt Eishockey“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter VR9759 eingetragen.

§ 2 Vereinsfarben und Vereinswappen

1. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grau-orange.
2. Das Vereinswappen ist ein Löwe.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Eishockey-Sports durch die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder
 - a. insbesondere der heranwachsenden Jugend-, die Aus- und Weiterbildung im gesamten Eishockey-Sport auf breiter Basis in allen Altersgruppen (Breitensport) und die Förderung junger Talente als Nachwuchs für den Leistungssport.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden zur Steigerung und Erhaltung der sportlichen Leistungen im Breitensport, im Leistungssport und im Spitzensport.
 - b. der Teilnahme an Wettkämpfen, die durch den Landes- oder Bundessportverband ausgeschrieben werden,
 - c. der Ausbildung der aktiven Eishockeyspieler aller Alters- und Leistungsklassen durch Trainer, Übungsleiter und Betreuer, entsprechend den Bestimmungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist,
 - d. der Förderung der Ausbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Betreuern im Eishockeysport, und
 - e. die Nachwuchsförderung unter Beachtung der infrastrukturellen Grundlagen des Eishockeysports in der Bundesrepublik Deutschland (wie z.B. Spielordnungen, Lizenzordnungen, Satzungen der Verbände) unter der Maßgabe, dass § 4 Gemeinnützigkeit eingehalten wird.
3. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen und Baulichkeiten seinen Mitgliedern im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung.
4. Der Verein hat das Recht auf Mitgliedschaft in anderen Institutionen, über die der Vorstand entscheidet.
5. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen und tritt insbesondere für die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch im Sport ein. Seine Satzung und Ordnungen gelten in sprachlicher Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.



6. Der Verein lehnt jede Form von sexualisierter Gewalt strikt ab und wirkt aktiv an der Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport mit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt durch eigenes Wirken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlich Tätigen geleitet. Er ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Allgemeine Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Eishockeyverbandes Hessen e.V. (EHV-Hessen) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er regelt im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieser Verbände seine Angelegenheiten selbständig.

§ 6 Besondere Verbandszugehörigkeit zum DEB

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst, abweichend vom Kalenderjahr, die Zeit vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern: Natürliche Personen, die den Eishockeysport im Verein ausüben.
2. Passiven Mitgliedern: Natürliche Personen, die keine Sportart im Verein ausüben sowie Personengesellschaften, Vereine und juristische Personen.
3. Fanmitglieder: Fanmitglieder sind natürliche Personen, die den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Förderbeitrag entrichten. Fanmitglieder genießen in den



Versammlungen des Vereins kein Stimm-, Rede- und Antragsrecht; ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

4. Ehrenmitgliedern: Die Ehrenordnung regelt, wer Ehrenmitglied des Vereins werden kann.
5. Bei Personen, die zu dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen, ruht eine eventuelle Mitgliedschaft für die Dauer dieses Dienstverhältnisses.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden. Ihr schriftlicher Aufnahmeantrag soll von einem dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehörigen Mitglied befürwortet werden. Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige) bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
3. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie muss auch dann nicht begründet werden, wenn die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und gegebenenfalls zur Entrichtung von Umlagen und Aktivenbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein angehört.
5. Der Wechsel von einer aktiven auf eine passive Mitgliedschaft ist unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartales möglich.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen.
2. Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie nicht mit ihren Beiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand sind.
3. Fanmitglieder, sowie jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen und die Ehre des Vereins zu wahren und alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist, und alles zu unterlassen, was dem Verein erkennbar schaden kann oder schaden könnte.
2. Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Jedes aktive Mitglied darf diejenige Sportart, die es im Verein betreibt, nur mit Zustimmung des Vorstandes in einem anderen Verein wettkampfmäßig ausüben. Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, können in einem anderen Eissportverein eine solche Funktion nur mit Zustimmung des Vorstandes ausüben.



- Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und/oder Aktivengelder zu bezahlen. Von dieser Pflicht kann der Vorstand im Einzelfall befreien. Das Nähere bestimmt eine Beitragsordnung.

§ 11a Arbeitsstunden-Verordnung

Jedes aktive Mitglied hat für Vereinsarbeiten pro Geschäftsjahr Arbeitsstunden zu leisten. Über die Höhe und die Art der Abwicklung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied - im Falle seines Todes die Erben oder Vermächtnisnehmer - alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Auszeichnungen an die Vereinsgeschäftsstelle herauszugeben.
- Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Beitragspflicht - gegebenenfalls auch die Zahlung von Umlagen oder Aktivengeldern - endet zum Ende eines Vierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird, sofern dieses sechs Wochen vor Quartalsende geschieht; anderenfalls endet sie mit Ablauf des darauffolgenden Vierteljahres.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages - gegebenenfalls mit der Entrichtung von Umlagen oder Aktivengeldern - mehr als sechs Monate im Rückstand und vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen seiner Säumnis hingewiesen worden ist;
 - wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt,
 - bei anderem schwerwiegenden vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verstoß gegen die Regelungen des § 3 Nr. 5 und 6,
- Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und der Abgabe oder der Vorlage von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle des Ausschlusses ist dieser zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.
- Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- Das auszuschließende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Die Suspension endet, wenn der Vorstand den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein abschlägig bescheidet.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 13 Maßregeln gegen Mitglieder



1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder durch den vom Vorstand oder Aufsichtsrat angerufenen Ehrenrat bei vereinsschädigendem Verhalten minderschwerer Art gemäßregelt werden.
2. Dabei können folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - a. schriftlicher Verweis oder
 - b. schriftlicher Verweis und dessen Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder
 - c. Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitgliedes bis zur Höchstdauer von einem Jahr.
3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Gegen die Maßregel kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
4. Für Lizenz- bzw. Berufsspieler gilt das Statut des jeweiligen Fachverbandes.

§ 14 Beiträge

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Näheres regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Alle Mitglieder können zur Zahlung von Umlagen verpflichtet werden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrages zulässig.
3. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand Zahlungsfälligkeiten ändern sowie von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen befreien. Der Vorstand entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Für aktive Mitglieder kann vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat ein Aktivengeld erhoben werden.

III. Organe

§ 15 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Wahlausschuss
4. Aufsichtsrat
5. Ehrenrat

§ 16 Mitarbeit in den Organen, Vergütung, Amtsdauern

1. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.



3. Kein Mitglied kann mehr als einem der Organe nach § 15 (2) - (5) angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.
4. Die Amtsdauer in einem Organ endet mit der Annahme der Wahl durch das neue Mitglied des Organs. Ist ein neues Mitglied als Ersatzmitglied eines ausgeschiedenen Mitglieds nachgewählt oder nachbestellt worden, gilt die Bestellung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Sitzungsprotokolle, Geschäftsordnungen

1. Der Verlauf der Sitzungen der Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und von dem Organ in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Organs zu erstellen und auf der Geschäftsstelle verschlossen aufzubewahren.
2. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe nach § 15 (1) - (5) sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
3. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind spätestens binnen 5 Tagen den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzuleiten.
4. Die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen und des Ehrenrates sind spätestens binnen 2 Wochen den jeweiligen Mitgliedern dieser Gremien zuzuleiten.
5. Die Niederschriften der Wahlausschusssitzungen sind spätestens binnen 2 Wochen den Mitgliedern des Wahlausschusses zuzuleiten.
6. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen sind spätestens binnen 2 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates, des Wahlausschusses und des Ehrenrates zuzuleiten.

IV. Mitgliederversammlung

§ 18 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan und beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereines und seiner Organisation, und ist zuständig:

1. für die Entgegennahme des Jahressportberichtes,
2. für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Stellungnahme des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer dazu,
3. für die Entgegennahme des Ergebnisberichtes des Ehrenrates,
4. für die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
5. für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen,
6. für die Wahl der:
 - a. Mitglieder des Vorstandes, und zwar durch die Abstimmung über die gemeinsamen Kandidatenvorschläge von Wahlausschuss und Aufsichtsrat,



- b. Mitglieder des Aufsichtsrates, und zwar durch die Abstimmung über die Kandidatenvorschläge des Wahlausschusses
 - c. Mitglieder des Ehrenrates und zwar durch die Abstimmung über die Kandidatenvorschläge des Wahlausschusses,
7. für die jährliche Bestellung von 2 Kassenprüfern, und zwar durch die Abstimmung über die Kandidatenvorschläge des Wahlausschusses,
 8. für Abwahlen, und zwar unter Mitwirkung des Wahlausschusses,
 9. für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstiger Anträge.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Wahl der Vereinsorgane findet jahresweise alternierend statt. Die Wahlen zu den Organen gemäß § 15 (2) – (5) folgen hierfür den in § 24 ff. getroffenen Regelungen.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

1. auf Beschluss des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder
2. auf Veranlassung des Ehrenrates oder
3. auf schriftlichen Antrag (eingeschriebener Brief) von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt. Die Unterzeichnung eines solchen Antrages ist nur dann gültig, wenn außer der Unterschrift jeweils Vor- und Zuname sowie die Mitgliedsnummer angegeben sind.

§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, Inhalt siehe §§ 18-19, schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilungen von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.
3. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand übermittelt werden und von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern mit Vor- und Zunamen sowie der Mitgliedsnummer unterschrieben sein. Eine Übermittlung des Originaldokumentes mit den Unterschriften in elektronischer Form genügt (Bspw. Scan als PDF per E-Mail an vorstand@loewen-nachwuchs.de).



4. In einer Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu dem gestellten Antrag handelt, nur mit einer Mehrheit von 50 % der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungsanträge können nicht während einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 22 Beschlussfähigkeit und Beschlussmehrheiten

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu allen Punkten der Tagesordnung beschlussfähig. Der Zutritt zur Mitgliederversammlung und die Stimmabgabe können von dem Nachweis der Mitgliedschaft abhängig gemacht werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlvorgängen kann die Leitung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Sitzungsleiters, einem Wahlleiter übertragen werden.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
4. Ein satzungsändernder Antrag ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.
5. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, wenn eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt. Näheres regelt der § 36.

§ 23 Stimmenabgabe

1. Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen. Geheime Stimmabgabe mit Stimmzettel erfolgt, wenn dies in der Satzung vorgegeben ist, oder auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme, jedoch bei Wahlen so viele Stimmen wie bei der Wahl Ämter zu besetzen sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht statthaft.
2. Einzelheiten und Ablauf bestimmt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

V. Wahlausschuss

§ 24 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar
 - a. zwei Vereinsmitgliedern, die von der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH bestimmt werden,
 - b. sechs aus der Mitgliederversammlung im Wege der Listenwahl zu wählenden Mitgliedern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr als Mitglied dem Verein angehört haben müssen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Wahlausschusses schriftlich dem Vorstand vorschlagen. Der Vorschlag für einen Kandidaten muss mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Erklärung nicht von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen sein dürfen, schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des



- Vorgeschlagenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist bis zum 1. Mai vor der jeweiligen Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kandidat muss dem Verein zum Ende der Vorschlagsfrist mindestens ein Jahr lang ununterbrochen angehören. Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können nur natürliche Personen gewählt werden.
3. Die Kandidaten, die zur Wahl in den Wahlausschuss vorgeschlagen wurden, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, welche die Wahl des Wahlausschusses zum Gegenstand hat, durch den amtierenden Vorstand vorgestellt werden.
 4. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in Listenwahl aus dieser Kandidatenliste gewählt. Die Kandidaten sind gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit) und die bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung die Wahl annehmen, oder bei deren Abwesenheit schriftliche Bestätigungen der gewählten Person vorliegen, wonach diese im Falle ihrer Wahl die Wahl annehmen.
 5. Aus dieser Wahl werden bis zu drei Ersatzmitglieder für den Wahlausschuss festgehalten, die in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen für die verbleibende Amtsperiode nachrücken.
 6. Der erste Wahlausschuss wird innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieser Satzung gewählt. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Wahlausschusses beträgt vier Jahre.
 7. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
 8. Der Wahlausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung
 - a. gemeinsam mit dem Aufsichtsrat mindestens 2 Vorschläge zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden,
 - b. möglichst 7 Vorschläge zur Wahl der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c. möglichst 7 Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
 - d. möglichst 5 Vorschläge zur Wahl des Ehrenrates,
 - e. möglichst 3 Vorschläge zur Wahl von zwei Kassenprüfern.
 9. Die Kandidaten müssen ihr Einverständnis vorher schriftlich erklärt haben.
 10. Der Wahlausschuss wirkt mit bei der etwaigen Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder einzelner Aufsichtsratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung.

VI. Vorstand

§ 25 Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand und Wahl des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens ein Mitglied und höchstens 5 Mitglieder und kann sich aus den folgenden Positionen zusammensetzen:
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden und
 - b. bis zu vier stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.



2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands führen die Geschäfte des Vereins und sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu fünf nicht vertretungsberechtigten Vorständen.
4. Die Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit, dem Wahlausschuss spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge für Kandidaten für die Vorstandswahl zu machen. Ein solcher Vorschlag muss von mindestens 3 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Außerdem muss die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt sein.
5. Der Wahlausschuss schlägt gemeinsam mit dem Aufsichtsrat die Kandidaten für den Vorstandsvorsitz und die Kandidaten für die stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Der Vorschlag muss von jeweils der Hälfte der Mitglieder beider Gremien getragen werden.
6. Der Vorsitzende des Vorstands wird einzeln in Einzelwahl gewählt. Näheres regelt § 5 der Wahlordnung.
7. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in Listenwahl aus einer Liste der vom Wahlausschuss benannten Kandidaten gewählt. Die vom Wahlausschuss benannten Kandidaten für das Amt des Vorstandsvorsitzenden können im Folgewahlgang für das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden erneut kandidieren, wenn sie in einem Wahlgang unterlegen sind.
8. Die Kandidaten sind gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit) und die bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung die Wahl annehmen, oder bei deren Abwesenheit schriftliche Bestätigungen der gewählten Person vorliegen, wonach diese im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Näheres regelt § 6 der Wahlordnung.
9. Die nicht vertretungsberechtigten Vorstände werden von dem Vorsitzenden des Vorstands vorgeschlagen und von Aufsichtsrat und Wahlausschuss bestätigt. Sie werden für die verbleibende Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes bestellt.
10. Die Kandidaten, die gemäß § 24 Nr. 6 und 7 zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen wurden, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, welche die Wahl des Vorstandes zum Gegenstand hat, durch den amtierenden Vorstand vorgestellt werden. Mit dem Vorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten dem Vorstand einzureichen.
11. Ein Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat und dem übrigen Vorstand zu erklären.
12. Bei absehbar längerdauernder Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat einen der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden kommissarisch als Vorsitzenden des Vorstandes.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden, ob und gegebenenfalls mit wem das Amt bis zur nächsten Amtsperiode neu besetzt wird. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vor Ablauf der



Amtsperiode aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat innerhalb von 4 Wochen im Zusammenwirken mit dem Wahlausschuss einen neuen Vorstandsvorsitzenden zu bestellen. Bei einer Ersatzbestellung endet die Amtszeit des Ersatzmitgliedes mit derjenigen des ursprünglich bestellten Vorstands.

14. Vorstandsmitglieder können aufgrund eines Anstellungsverhältnisses als Geschäftsführer tätig sein, soweit sie vom Aufsichtsrat entsprechend bestellt werden. Ihre Anzahl ist auf höchstens zwei begrenzt. Bei dem Verein angestellte geschäftsführende Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von höchstens drei Jahren bestellt. Sie können aus wichtigem Grunde vom Aufsichtsrat aus der hauptamtlichen Stellung abberufen werden. Im Übrigen ist der Vorstand ehrenamtlich tätig.
15. Mitglieder des Vorstandes können nur natürlich, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
16. Soweit Vorstandsmitglieder angestellt werden, dürfen diese keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein. Eine gleichwohl bestehende ordentliche Mitgliedschaft ruht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses.
17. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 26 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und ehrbaren Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist für die Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben zuständig, sofern diese nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er entscheidet über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins. Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitskreise zur Unterstützung der Vorstandsarbeit bestellen.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten sowie von Beteiligungen,
 - b. zur Aufnahme von Darlehen,
 - c. zur Übernahme von Bürgschaften sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
 - d. bei jeder Überschreitung des vom Aufsichtsrat genehmigten Haushaltes,
 - e. bei Investitionsvorhaben über € 10.000,00,
 - f. zur Erteilung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten,
 - g. zum Abschluss oder Verlängerung von Dienstverträgen, sowie
 - h. zur Übernahme von Verpflichtungen, wenn im Einzelfall die Aufwendungen an Geld und/oder Sachwerten einmalig oder insgesamt im Laufe eines Geschäftsjahres den Betrag von € 10.000,00 voraussichtlich überschreiten.
3. Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen eigenverantwortlich Vorstandssitzungen durch.
4. Der Vorstand hat im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres einen Jahreshaushalt zu erstellen und diesen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Zum Verlauf der Vereinstätigkeit hat der Vorstand monatlich bis zum Ende des Folgemonats ein Berichtspaket vorzulegen, in dem er



insbesondere über die wirtschaftliche und die sportliche Entwicklung im Geschäftsjahresverlauf sowie über definierte Projekte berichtet. Die monatliche Berichterstattung beinhaltet den Vergleich zum Haushalt und eine Prognose auf das Geschäftsjahresende. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 8 Wochen nach dem Ende des Wirtschaftsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.

5. Das Wirken des Vorstandes hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.
6. Dem Vorstand obliegt die externe Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit und die regelmäßige interne Information über das Vereinsgeschehen in Form von Rundschreiben.
7. Der Vorstand organisiert regelmäßige Informationsabende zur Information über relevantes Vereinsgeschehen und zur Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung. Die Vorstände und die sportliche Leitung sind gehalten, an diesen Informationsabenden teilzunehmen und gewünschte Auskünfte zu erteilen.
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und stellt die Tagesordnung auf.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
11. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung und dem schriftlichen Verfahren zustimmen.
12. Von der Mitgliederversammlung beschlossene, steuerlich relevante Satzungsänderungen hat der Vorstand vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt im Wege einer verbindlichen Auskunft abzustimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 27 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
2. Die Geschäftsordnung enthält die Bedingungen des internen Geschäftsbetriebes, das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation, sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsregeln.

§ 28 Vertretungsbefugnis des Vorstands

Im Außenverhältnis wird der Verein stets durch seinen gesetzlichen Vorstand vertreten.

§ 29 Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften nur für vorsätzlich, oder grob fahrlässig verursachten Schaden.



VII. Aufsichtsrat

§ 30 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 natürlichen Personen – wobei vier Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist der jeweilige Geschäftsführer der Löwen Frankfurt Eishockey-Betriebs GmbH oder der von ihm benannte ständige Vertreter.
2. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen, oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein.
3. Die Amtsperiode des Aufsichtsrates als Organ beträgt vier Jahre und beginnt mit der Wahl und Annahme des Amtes. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines Aufsichtsrates im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während einer Wahlperiode aus, so bestellen die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates im Zusammenwirken mit dem Wahlausschuss bis zum Ende der laufenden Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

§ 31 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand, insbesondere in sportlichen, wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten.
2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden und, bei dessen Verhinderung, vom Stellvertreter geleitet. Scheidet der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter während der Dauer der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat das Amt des Vorsitzenden/Stellvertreter innerhalb von vier Wochen neu zu besetzen.
3. Jedem Aufsichtsratsmitglied können bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt.
4. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes.
5. Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden allein, oder von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern, in Abstimmung mit dem Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen, einberufen. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, Sitzungen nach den Erfordernissen des Vereins, mindestens jedoch vier Mal im Geschäftsjahr, abzuhalten. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, innerhalb von 3 Tagen, zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch erhoben wird. Der Vorstand ist verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich im Aufsichtsrat nur durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.



6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.
7. Wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, kann schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, E-Mail, oder telefonisch abgestimmt werden.
8. Der Aufsichtsrat regelt das Vertragsverhältnis mit hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern, insbesondere deren Vergütung.
9. Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats in Ausübung ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstandenen Kosten werden nicht erstattet. Die Zahlung eines Sitzungsgeldes ist nicht vorgesehen.
10. Der Aufsichtsrat haftet aus seiner Tätigkeit gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich, oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 32 Wahl des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder schriftlich dem Vorstand vorschlagen. Der Vorschlag für einen Kandidaten muss mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Erklärung nicht von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen sein dürfen, schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist bis zum 1. Mai vor der jeweiligen Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kandidat muss dem Verein zum Ende der Vorschlagsfrist mindestens ein Jahr lang ununterbrochen angehören. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können nur natürliche Personen gewählt werden.
3. Der Vorstand hat die Vorschläge innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist dem Wahlausschuss zu übergeben. Dieser entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten. Dazu sollen die Kandidaten vorab persönlich angehört werden. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht zu begründen und unanfechtbar. Die Entscheidung soll sich alleine an der Eignung der Kandidaten zum Aufsichtsratsamt orientieren. Der Wahlausschuss soll mehr Kandidaten zulassen, als Aufsichtsratsämter zu besetzen sind, höchstens aber die doppelte Zahl. Der Wahlausschuss muss im Rahmen seiner Entscheidungen jeweils ein Mitglied von Vorstand und Ehrenrat anhören.
4. Die Kandidaten, die zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen wurden, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, welche die Wahl des Aufsichtsrates zum Gegenstand hat, durch den amtierenden Vorstand vorgestellt werden.
5. Die zu wählenden vier Aufsichtsräte werden in Listenwahl aus einer Liste der vom Wahlausschuss benannten Kandidaten gewählt. Die Kandidaten sind gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit) und die bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung die Wahl annehmen, oder bei deren Abwesenheit schriftliche



Bestätigungen der gewählten Person vorliegen, wonach diese im Falle ihrer Wahl diese annehmen.

6. Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf der Amtsperiode unter Mitwirkung des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Abberufung, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, oder mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

VIII. Ehrenrat

§ 33 Zuständigkeit des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen
 - b. Entscheidungen über Einsprüche gegen die durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieder
 - c. Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
 - d. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat dem entsprechenden Antrag nicht nachkommt.
2. Sind Mitglieder des Ehrenrates von einer Entscheidung bzw. Schlichtung selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und der Entscheidung nicht teil.
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen und allen Vereinsorganen bekannt zu geben.
4. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten.
5. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

§ 34 Zusammensetzung und Wahl des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 über 30 Jahre alten Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Sitzungen sind vertraulich.
2. Der Vorschlag für einen Kandidaten muss mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern, die zum Zeitpunkt ihrer Erklärung nicht von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen sein dürfen, schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist bis zum 1. Mai vor der jeweiligen



- Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Kandidat muss dem Verein zum Ende der Vorschlagsfrist mindestens ein Jahr lang ununterbrochen angehören. Zu Mitgliedern des Ehrenrates können nur natürliche Personen gewählt werden.
3. Der Vorstand hat die Vorschläge innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist dem Wahlausschuss zu übergeben. Dieser entscheidet abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Kandidaten. Dazu sollen die Kandidaten vorab persönlich angehört werden. Die Entscheidungen des Wahlausschusses sind nicht zu begründen und unanfechtbar. Die Entscheidung soll sich allein an der Eignung der Kandidaten zum Ehrenamt orientieren. Der Wahlausschuss soll mehr Kandidaten zulassen, als Ehrenamtsämter zu besetzen sind, höchstens aber die doppelte Zahl. Der Wahlausschuss muss im Rahmen seiner Entscheidungen jeweils ein Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat anhören.
 4. Die Kandidaten, die vom Wahlausschuss zur Wahl in den Ehrenrat vorgeschlagen wurden, müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, welche die Wahl des Ehrenrates zum Gegenstand hat, durch den amtierenden Vorstand vorgestellt werden.
 5. Die Kandidaten sind gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit) und die bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung die Wahl annehmen, oder bei deren Abwesenheit schriftliche Bestätigungen der gewählten Person vorliegen, wonach diese im Falle ihrer Wahl diese annehmen.
 6. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

IX. Sonstiges

§ 35 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
2. Der Verein übernimmt die Kosten für den Versicherungsschutz, mit dem die Vereins-/Betriebshaftpflicht, die Veranstalterhaftpflicht und die Vermögensschadenshaftpflicht einschließlich des persönlichen Haftungsrisikos von Vorstand, Mitgliedern und beauftragten Nicht-Mitgliedern versichert werden.
3. Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§ 36 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)



personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person (sog. personenbezogene Daten) dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere folgende Angaben: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer) sowie die Bankverbindung. Zu den unmittelbaren Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und die Veröffentlichung in Vereinsmedien.
3. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist mit der Ausnahme der entsprechenden Sportverbände nicht zulässig.

§ 37 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte, die stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins die Auflösung mit 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
2. Die Folgen der Auflösung regelt § 4 Absatz 6.



X. Wahlordnung

Gemäß §§ 18 und 19 sowie 22, 23 und 24 gibt sich der Löwen Frankfurt Eishockey e.V. folgende Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 1 Anwendbarkeit der Wahlordnung

Die Wahlordnung findet Anwendung bei

- a. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, Aufsichtsrates,
- b. Wahl von Vereinsorganen,
- c. Bestätigung der Mitglieder des Sportbeirates.

§ 2 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters

1. Nach der Eröffnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter kann die Mitgliederversammlung unter dessen Leitung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen, soweit Wahlen anstehen, fungiert dieser auch als Wahlleiter.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere kann er, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet ist, das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung anordnen. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorganges nicht zuzulassen.
3. Der Versammlungsleiter kann bei Wahlen zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer heranziehen, die auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Helfer haben die Aufgaben, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenauszählung dem Versammlungsleiter mitzuteilen.

§ 3 Entlastung

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates Aufsichtsrates sind einzeln zu entlasten. Die Entlastung bezieht sich auf den Zeitraum bis zur (jeweiligen) Mitgliederversammlung.
2. Eine Gesamtentlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates Aufsichtsrates ist möglich, wenn dies
 - a. von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird und
 - b. die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder – die Gesamtentlastung beschließt.

§ 4 Wahlen

1. Die Reihenfolge der zu wählenden Vereinsorgane bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Satzung und bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung.
2. Die Wahl ist geheim. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Ist für ein Amt eines Vereinsorgans nur ein Anwärter



vorhanden, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.

3. Nach der Wahl des jeweiligen Vereinsorgans ist der Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Bejaht er dies, so ist er gewählt.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 5 Einzelwahl

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl ist die einfache Mehrheit ausreichend. Sollte auch nach einer Stichwahl keine Entscheidung gefallen sein, so entscheidet das Los.

§ 6 Listenwahl

1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
2. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
3. Bei der Wahl zum Verwaltungsrat sind nur die Kandidaten gewählt, die mindestens 1/20 der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Erhalten weniger als sieben Kandidaten je 1/20 der Stimmen, so sind die sieben Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.
4. Stellen sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Mitglieder des Vereinsorgans zu wählen sind, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

§ 7 Entsprechende Anwendung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen und Versammlungen innerhalb des Vereins entsprechend.



XI. Ehrenordnung

Der Löwen Frankfurt Eishockey e.V. (vormals Young Lions Frankfurt e.V. und Frankfurter ESC Die Löwen e.V.) versteht sich als Nachfolgeorganisation der Eissportabteilung Eintracht Frankfurt. Gemäß der §§ 8 Abs.3, 25 Abs. 5 der Satzung gibt sich der Löwen Frankfurt Eishockey e.V. folgende Ehrenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 1

1. Der Verein kann Mitglieder oder Förderer des Sports für besondere Verdienste auszeichnen.
2. Für besondere sportliche Leistungen kann er weitere Ehrungen vornehmen.
3. Die Ehrungen sollen in einer vorgesehenen Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Bei den Ehrungen sollen die Verdienste um und die Zeit der Mitgliedschaft in der Eintracht Frankfurt e.V. vor der Saison 1991/1992 mitberücksichtigt werden.

§ 2

Mitglieder oder Förderer des Sports können wie folgt ausgezeichnet werden:

- a. Verleihung der Silbernen Ehrennadel
- b. Verleihung der Goldenen Ehrennadel
- c. Verleihung der Ehrenurkunde
- d. Ernennung zum Ehrenmitglied
- e. Verleihung des Goldenen Ehrenringes
- f. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

§ 3

Die Silberne Ehrennadel wird verliehen:

- a. nach 20-jähriger Mitgliedschaft
- b. für Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports

§ 4

Die Goldene Ehrennadel wird verliehen:

- a. nach 40-jähriger Mitgliedschaft
- b. für herausragende Verdienste um die Förderung des Vereins oder des Sports

§ 5

Die Ehrenurkunde wird verliehen nach 50-jähriger Mitgliedschaft.

§ 6

1. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder und verdiente Förderer des Sports ernannt werden.



2. Mitglieder des Vereins können zum Ehrenmitglied ernannt werden, die langjährige und tatkräftige Mitarbeit im Verein oder durch herausragende Verdienste für die Förderung des Sports eingetreten sind.

§ 7

Der Goldene Ehrenring ist Eigentum des Vereins und kann an Ehrenmitglieder des Vereins verliehen werden, die im Verein langjährig herausragende Verdienste aufzuweisen haben.

§ 8

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins, der langjährig und verdienstvoll für den Verein tätig gewesen ist. Diese Ehrung kann nur jeweils an zwei Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 9

Für besondere sportliche Leistungen können folgende Ehrungen verliehen werden:

- a. Verdienstnadel
- b. Ehrenplakette
- c. Ehrenplakette in Gold
- d. Ehrenspielführer

§ 10

1. Die Verdienstnadel wird verliehen:
 - e. beim Erringen von mindestens drei Landesmeisterschaften
 - f. beim Erringen einer Regionalmeisterschaft
2. Dies gilt für Einzelmeisterschaft oder für jedes Mitglied einer Meistermannschaft.

§ 11

- 1) Die Ehrenplakette in Silber wird verliehen:
 - g. beim Erringen von mindestens drei Regionalmeisterschaften
 - h. beim Erringen einer deutschen Meisterschaft
- 2) § 10 Abs.2 gilt entsprechend.

§ 12

- 2) Die Ehrenplakette in Gold wird verliehen:
 - a. beim Erringen von mindestens drei deutschen Meisterschaften
 - b. bei einer europäischen oder einer Weltmeisterschaft
 - c. bei einer Medaille bei den Olympischen Spielen
- 3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.



§ 14

Ehrenspielführer kann werden, wer langjährig als Spielführer einer ersten Mannschaft sich durch vorbildliches Verhalten und vorbildliche sportliche Gesinnung ausgezeichnet hat.

– ENDE –